

# RS Vwgh 1992/2/26 91/01/0149

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.02.1992

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien

L37299 Wasserabgabe Wien

L69309 Wasserversorgung Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §63 Abs1;

AVG §73 Abs2;

LAO Wr 1962 §2 Abs1;

VwGG §27;

WasserversorgungsG Wr 1960 §19;

WasserversorgungsG Wr 1960 §29;

WasserversorgungsG Wr 1960 §8;

## Rechtssatz

Die Kosten für die Herstellung einer Wasserabzweigung und die von der Partei zu ersetzenen Kosten für die Herstellung einer Abzweigleitung sind keine Abgaben im Sinne der Wr Abgabenordnung (Hinweis E 30.1.1970, 638/68, VwSlg 4019 F/1970). Demgemäß ist auch nicht die Abgabenberufungskommission für Wien zur Entscheidung über die Berufung des Antragstellers zuständig gewesen und daher nicht säumig geworden.

## Schlagworte

Anspruch auf Sachentscheidung Besondere RechtsgebieteInstanzenzug Zuständigkeit Besondere RechtsgebieteVerletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991010149.X01

## Im RIS seit

26.02.1992

## Zuletzt aktualisiert am

20.12.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)